

VEITSBRONNER GEMEINDEBLATT



*Licht am
Horizont*

Foto: Stöckl





Informationen des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

Ich hoffe, Sie sind gesund und munter in das neue Jahr gestartet!

Schwungvoll und fröhlich gestaltete sich der Abend im Rahmen des Neujahrskonzertes unserer Volkshochschule in der Zenngrundhalle.



Max Barnabas und das Revueorchester unterhielten das zahlreich erschienene Publikum aufs Beste!

Während dieser Abend lockerleicht war, gestaltet sich die Arbeit Ihrer Gemeinde, demnächst einzubetten in den

Haushalt 2023

aktuell deutlich herausfordernder.

Zwar liegen die Einnahmen weiterhin auf hohem Niveau, doch wachsen auch die Aufgaben, Auflagen und damit Ausgaben.

Die anstehenden Haushaltsberatungen des Gemeinderates für dieses Jahr werden deshalb kein Zuckerschlecken darstellen.

Ohne Beschlüsse des Gemeinderates vorwegzunehmen, so herrscht hinsichtlich verschiedener Rahmenbedingungen bereits Klarheit.

Der Neubau der Kindertagesstätte in der Friedrichstraße (mit Krippe, Kindergarten und Hort) wird mit einem Volumen von über 10 Mio. EUR die größte Investition in der Gemeindegeschichte darstellen.

Der Zuwachs an Schlüsselzuweisungen des Freistaates gleicht die höheren Umlageleistungen nicht aus.

Die Rechtsaufsicht mahnt, Möglichkeiten zur Einnahmearhöhung zu prüfen, d.h. der Gemeinderat wird sich auch mit der Höhe von örtlichen Steuern und Gebühren befassen müssen.

Ein positives Resultat konnte dank zahlreicher Investitionen noch in den letzten Wochen des Jahres 2022 erzielt werden: durch die Gemeinde wurde eine für Zuschüsse relevante Schwelle nach „RzWAS“ – dieses Stichwort wird Ihnen im Lauf des Jahres noch öfters begegnen – erreicht.

Kurz gesagt bedeutet dies:

Für Investitionen in die Kanalisation wird die Gemeinde in den kommenden vier Jahren Zuschüsse erhalten. Diese Zuschüsse können bei der späteren Neukalkulation von Gebühren ausgespart werden und entlasten somit direkt die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler.

Keine Zuschüsse jedoch gibt es für die Arbeiten am Wasserleitungsnetz und für die Wiederherstellung der Straßen, die mit den Kanalarbeiten natürlich untrennbar verbunden sind.

Über die in diesem Jahr anstehenden Arbeiten dürfte zum Gemeindeblatt Mai ausführlicher informiert werden können.

Sehr kurzfristig kam eine Entscheidung des Bundestages im Dezember 2022, wonach für Gemeinden umfassend die

Umsatzsteuerpflicht vorerst gestoppt

wurde. Für die Gemeinde wird es erst zum 1.1.2025 notwendig werden, für verschiedene Leistungen Umsatzsteuer abführen zu müssen.

So erfreulich dies ist, so verwunderlich ist die Kurzfristigkeit dieser Entscheidung, fanden doch über mehrere Jahre hinweg die notwendigen Vorarbeiten und Schulungen der Rathausbelegschaft zum Gesetzesentwurf statt.

Herzlicher Dank geht an all diejenigen, die eine

Spende der Energiepreispauschale

zu Gunsten von in einer Notlage befindlichen Bürgerinnen und Bürgern aus unserer Gemeinde vorgenommen haben.

Hier noch einmal die Daten für potentielle Spender und Empfänger zusammengefasst:

Internes Spendenkonto:

Kontoinhaber: Gemeinde Veitsbronn

IBAN: DE56 7625 0000 0000 2350 36

Verwendungszweck: 4.0557.0001 Spende Energiepreispauschale

Anträge auf Unterstützung können vertrauensvoll an die Kämmerei der Gemeinde gerichtet werden (Kontakt: schacher@veitsbronn.de; Tel. 75208-36).

Über die Verteilung der Spenden beschließt der Stiftungsrat der Bürgerstiftung Veitsbronn.



Veitsbronn bleibt

FairTrade-Gemeinde

Nach der erstmaligen Auszeichnung im Jahr 2019 und Erneuerung zwei Jahre später konnte nun auch dieses Rezertifizierungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden.

Diese erfreuliche Nachricht ist dem breiten Engagement der Steuerungsgruppe und der Gemeinde zu verdanken, die bspw. im Bereich der fairen Beschaffung zuletzt Platz 2 bei kreisangehörigen Gemeinden der Metropolregion belegt hatte.



Ebenfalls erfreulich ist auch, dass die Gefahr einer Energiekrise in diesem Winter zwar noch nicht vollständig gebannt, aber auch nach Einschätzung der Bundesnetzagentur doch deutlich verringert ist.

Nichtsdestotrotz bleiben die auch im Gemeindeblatt Dezember 2022 abgedruckten Tipps zur Vorsorge aktuell und deshalb auf www.veitsbronn.de weiterhin abrufbar.

Trotz aller anstehenden Herausforderungen optimistische Grüße sendet Ihnen

Ihr

Marco Kistner

1. Bürgermeister



Aktuelles in Kürze

Verzicht auf Corona-Übersicht

Angesichts der mittlerweile nicht mehr vollumfänglich gegebenen Relevanz wird im Gemeindeblatt keine Übersicht über die Zahl der Corona-Infektionen mehr abgedruckt werden.

Jubiläum

Frau Barbara Bauer konnte vor kurzem ihr 25-jähriges Jubiläum im öffentlichen Dienst begehen. Nach Ausbildung und Beschäftigung beim Landratsamt Fürth wechselte Frau Bauer bereits im Jahr 2001 zur VG Veitsbronn und ist dort vielen Bürgerinnen und Bürgern vor allem aus ihrer Tätigkeit im Standesamt bekannt.



Sachstand der Arbeiten der Deutschen Glasfaser

Seit der Information im letzten Gemeindeblatt ist der Sachstand leider unverändert:

Entlang mehrerer Durchgangsstraßen sind noch Arbeiten vorzunehmen. Diese werden erst am Ende des 1. Quartals 2023 wieder aufgenommen, mit einer Inbetriebnahme des Netzes ist somit nicht vor dem 2. Quartal 2023 zu rechnen.

Dies ist äußerst unerfreulich und entspricht in keiner Weise den ursprünglichen Ankündigungen der Deutschen Glasfaser hinsichtlich des Zeitplans zur Inbetriebnahme.

Auch die Inbetriebnahme in der Nachbargemeinde Seukendorf hängt an der Fertigstellung in Veitsbronn.

Sollte es im Zuge der Ausbauarbeiten zu Problemen bzw. Beschwerden kommen, ist die Bauhotline die 02861/89060940 (Montag bis Samstag 8–20 Uhr)

Die Meldung von Bauschäden ist möglich unter: <https://deutsche-glasfaser.de/service/bauschaden-melden>



Informationen über Aktivitäten der Gemeinde

Öffnungszeiten des Rathauses

Das Rathaus der VG Veitsbronn/Seukendorf ist grundsätzlich für Sie geöffnet.

Bitte beachten Sie hierbei, dass das **Standesamt** weiterhin **ausschließlich** mit Terminvereinbarung für Sie geöffnet hat.

Das **Bürgeramt** und die **Kasse** können zu den Öffnungszeiten **jederzeit ohne Termin** besucht werden.

Ob mit oder ohne Termin: Wir empfehlen, Ihren Besuch **nur mit einer medizinischen oder FFP2-Maske** wahrzunehmen.

Für alle anderen Besuche im Rathaus ist es grundsätzlich ratsam einen Termin zu vereinbaren, damit es nicht zu längeren Wartezeiten kommt oder Sie den Mitarbeiter aufgrund anderer Termine nicht antreffen.

Für die Bücherei empfehlen wir weiterhin das Tragen einer FFP2-Maske.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder nach individueller Terminvereinbarung

Tel.: 0911/75 208-0
Fax: 0911/75 208-38

Die Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft finden Sie in der Bruckleite 7a im Gewerbegebiet Bruckleite (Obergeschoss). Telefonisch oder per E-Mail erreichen Sie unsere Ansprechpartner weiterhin über die bekannten Nummern und Adressen. Auch Postalisch sind wir in Zukunft weiterhin über das Rathaus erreichbar.

Nächstes Online-Café am Donnerstag, 09.02.2023

Die nächste Gelegenheit zum Online-Austausch mit 1. Bürgermeister Marco Kistner besteht am Donnerstag, 9. Februar, um 16.00 Uhr. Die Zugangsdaten erhalten Sie kurz vorher.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass in diesem Format keine persönlichen Anliegen beantwortet werden können. Allgemeine Anfragen, die unsere Gemeinde betreffen, sind aber selbstverständlich sehr willkommen.

Bitte übermitteln Sie Ihre Kontaktdaten, idealerweise mit einem Stichwort zu Ihrem Anliegen, bis 07.02.2023 per E-Mail an vorzimmer@veitsbronn.de.

Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund

Rat und Tat in Renten- und Versicherungsangelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung bietet Herr

Jürgen Tauber am Donnerstag, den 9. Februar 2023 von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal **nur mit Terminvereinbarung und FFP2-Maske**. Zur Terminvereinbarung und telefonischen Beratung ist er unter Tel. 0911/75 40 210 erreichbar.

Apotheken-Bereitschaftsdienst und Ärztlicher Rettungsdienst

Die im täglichen Wechsel dienstbereite Apotheke wird durch Anschlag an der Linden-Apotheke in Siegelsdorf (und bei anderen Apotheken im Landkreis) bekanntgemacht. Wir bitten deshalb, sich bei Bedarf an der Linden-Apotheke zu informieren.

Rettungsdienst, Tel. 112

Für alle kritischen Fälle, die Krankenwagen und Notarzt erfordern und wenn schnellste Hilfe nötig ist.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst, Tel. 116 117

Bei nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen, die aber einer Behandlung bedürfen, steht diese Notfallnummer rund um die Uhr zur Verfügung.

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do: 18.00–21.00 Uhr
Mi, Fr: 17.00–21.00 Uhr
Sa, So, Feiertag: 08.00–21.00 Uhr

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – PrivAD

Tel.: 01805/304 505, www.privad.de

Geburtstage im Monat Februar 2023

Auf Grund der geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO) dürfen Kommunen personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Geburten, Eheschließungen, Sterbefällen und Geburtstage nur dann veröffentlichen, wenn die Sorgeberechtigten (bei Geburten), die Betroffenen (bei Eheschließungen/Geburtstagen) bzw. die Angehörigen (nach einem Sterbefall) eine datenschutzrechtliche Erklärung bei der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn abgeben.

Wir bitten daher um Verständnis, dass sämtliche Geburten, Eheschließungen, Geburtstage und Sterbefälle ohne vorliegende Datenschutzerklärung nicht mehr veröffentlicht werden können.

Allen Jubilaren im Monat Februar wünscht die Gemeinde Veitsbronn in jedem Fall alles erdenklich Gute und viel Gesundheit!

Sollten Sie zu Ihrem nächsten runden Geburtstag (ab dem 75. Geburtstag) bzw. zu einem Ehejubiläum (ab der Goldenen Hochzeit) einen Besuch wünschen,



würden wir uns freuen, wenn Sie unserem Bürgeramt eine Telefonnummer mitteilen, damit ein Besuch vereinbart werden kann.

Vorbereitung auf die Reisezeit

Denken Sie daran, sich rechtzeitig ein neues Ausweisdokument ausstellen zu lassen. Die Ausstellung eines neuen Reisepasses benötigt zurzeit 3–6 Wochen und beim Personalausweis etwa 2–3 Wochen.

Eine Ausstellung ist derzeit während den Öffnungszeiten ohne Termin möglich.

Zur Beantragung bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- aktuelles **biometrisches Lichtbild (nicht älter als 1 Jahr)**
- **bisheriges amtliches Ausweisdokument** (Reisepass, Personalausweis oder Kinderreisepass)
- bei Erstausstellung benötigen wir zusätzlich noch weitere folgende Unterlagen: Personenstandsurkunden (Geburts- oder Eheurkunde), Staatsangehörigkeitsurkunden
- für Antragsteller **ab 24 Jahren** kostet der Personalausweis **37,00 €**, der Reisepass **60,00 €** und für Antragsteller **unter 24 Jahren** **22,80 €** (Personalausweis) bzw. **37,50 €** (Reisepass)

Die Gültigkeit der Ausweise bleibt unverändert bei 10 Jahren für Antragsteller ab 24 Jahren und 6 Jahren für Antragsteller unter 24 Jahren. Bei Kindern unter 16 Jahren ist das Einverständnis von beiden Elternteilen erforderlich.

derlich. Formulare hierzu finden Sie online unter <http://vg-veitsbronn-seukendorf.de/verwaltung-formulare/>

KINDERREISEPASS

Wird für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ausgestellt. Der Kinderreisepass ist 1 Jahr gültig und kann – solange er noch gültig ist – um ein weiteres Jahr verlängert werden, bis das Kind 12 Jahre alt ist. Das Kind muss sein Dokument ab dem 10. Lebensjahr selbst unterschreiben. Hierfür müssen beide sorgeberechtigten Elternteile den Antrag gemeinsam stellen (Bevollmächtigung eines Elternteils ist möglich). Mitzubringen ist ein aktuelles biometrisches Lichtbild und – soweit vorhanden – ein bereits früher ausgestellter Kinderreisepass.

Bitte überprüfen Sie vor Ihrer nächsten Reise ins Ausland immer, ob ein Fremder Ihr Kind auf dem Lichtbild in dem noch gültigen Kinderreisepass noch erkennt. Sofern das nicht der Fall ist, lassen Sie auch hier den Pass mit einem aktuellen biometrischen Lichtbild aktualisieren.

Es entstehen jeweils Kosten in Höhe von 6,00 €, für eine Neuausstellung in Höhe von 13,00 €. Kinderreisepässe werden direkt im Bürgeramt ausgestellt und können sofort mitgenommen werden.

Allgemeine Informationen zu Ausweisen und Pässen

Sollten Sie dennoch Fragen haben, steht Ihnen das Bürgeramt, Tel: 75 208-601 gerne zur Verfügung.

Über generelle Einreisebestimmungen für Erwachsene und/oder Kinder der einzelnen Länder informieren Sie sich bitte bei den Auslandsvertretungen oder auf <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit>.

Aktuelles zum Coronavirus

BÜCHEREI

Die Bücherei Veitsbronn ist momentan zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet.

Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage oder auf der Homepage der Bücherei <https://webopac.winbibap.de/veitsbronn/index.aspx> oder an unserem Aushang an der Bücherei über nähere Informationen.

Bei Fragen setzen Sie sich gerne mit uns telefonisch in Verbindung (0911/7520564).

VOLKSHOCHSCHULE

Bitte beachten Sie die gesonderte Mitteilung der VHS.

Nähtere Informationen erhalten Sie auf der Homepage <https://vhs.veitsbronn.de/> oder telefonisch unter 0911/75208-42.

NACHBARSCHAFTSHILFE

Seitens des Rathauses ist Herr Igor Ninic als federführender Ansprechpartner benannt.

Als Onlineplattform ist die Homepage www.planet-veitsbronn.de (Corona Nachbarschaftshilfe) eingerichtet.

Die Fachkraft zur Arbeit mit Senioren Frau Bleicher ist weiterhin von Montag bis Freitag jeweils von 8–16 Uhr telefonisch erreichbar. Alle Bedarfe und Angebote können wie folgt übermittelt werden:

- TELEFONISCH über die Seniorenfachberatung Frau Bleicher, 01512/3008465 (auch telefonische Seniorenberatung!)
- TELEFONISCH Herr Ninic, 01515/7920629 per E-Mail: ninic@veitsbronn.de



NEUER BETREIBER TESTZENTREN STADT UND LANDKREIS FÜRTH SEIT 2. NOVEMBER: SYNLAB GMBH

Schnelltests sind ohne, PCR-Tests mit Terminvereinbarung möglich an folgenden Standorten:

PCR- UND SCHNELLTESTZENTRUM ZIRNDORF:

Langzenner Straße 28, Ecke Siegelsdorfer Straße,
90513 Zirndorf

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Samstag und Sonntag: 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

PCR- UND SCHNELLTESTZENTRUM FÜRTH:

Flugplatzstraße 30, 90768 Fürth

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Samstag und Sonntag: 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Grundsätzlich können Sie unter folgendem Link den aktuellen Stand zusätzlich abrufen:

<https://www.stmpg.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>



<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>



Bürgerversammlungen 2023 – Vorankündigung

In diesem Jahr finden die Bürgerversammlungen zu folgenden Terminen statt:

Veitsbronn	Dienstag, 07.03.2023, 19.00 Uhr, Zenngrundhalle
Raindorf	Mittwoch, 08.03.2023, 19.30 Uhr, Feuerwehrhaus
Retzelfembach	Dienstag, 14.03.2023, 19.30 Uhr, Restaurant „Balkanwelt“
Siegelsdorf	Donnerstag, 16.03.2023, 19.00 Uhr, Restaurant „Swagat“

Die Teilnahme ist ohne Anmeldung möglich.

Sportlerehrung 2023

Die Gemeinde Veitsbronn wird im Jahr 2023 endlich wieder eine Sportlerehrung durchführen können. Diese findet am **Sonntag, 18.06.2023** statt.

Es sollen die Sportlerinnen und Sportler Anerkennung finden, die die nachstehenden Ziele **in einem der Jahre 2020, 2021 und 2022** erreicht haben:

1. Platz bei den Kreismeisterschaften

1. bis 3. Platz bei Meisterschaften auf Bezirksebene (Mittelfranken)

1. bis 6. Platz bei Meisterschaften auf Landesebene (Bayern)

1. bis 10. Platz bei bundesweiten Meisterschaften

Wir bitten Sie, uns die Namen und Adressen der betreffenden Sportler bis

spätestens zum 15. März 2023
bekanntzugeben.

Meldungen von Vereinen, die **nicht rechtzeitig** mitgeteilt werden, können **nicht berücksichtigt** werden.

Informationen zum Wasserzählerwechsel

Um auch künftig eine exakte Messung des Wasserverbrauches gewährleisten zu können, wechselt die Gemeinde turnusmäßig voraussichtlich im Januar und Februar 2023 Wasseruhren in folgenden Straßenzügen aus:

Bernbach: Bergstr., Fürther Str., Obere Bergstr., Raabstr.

Kagenhof

Kreppendorf: Hirtenleite, Kreppendorf

Siegelsdorf: Am Ankeleberg, Bahnhofstr., Birkenstr.
Fliederweg, Friedenstr., Fürther Str., Langzenner Str.,
Reitweg, Stockäckerstr., Tannenstr., Waldstr., Wiesenweg

Veitsbronn: Adalbert-Stifter-Str., Albrecht-Dürer-Str.,
Bachmühlweg, Caritas-Pirckheimer-Str., Eichendorffstr.,
Fasanenstr., Heide, Heinrich-Heine-Str., Kreppendorfer
Str., Lilienstr., Luise-Rinser-Weg, Nürnberger Str., Pu-
schendorfer Str., Retzelfembacher Str., Rosenstr., Ro-
thenberger Weg, Schillerstr., Siegelsdorfer Str., Tulpen-
str., Uhlandstr., Veilchenstr., Wacholderbergstr.

Die Auswechselung dauert ca. 10-15 Minuten. In dieser Zeit dürfen keine Wasch- oder Spülmaschinen in Betrieb sein. Bitte ermöglichen Sie unseren Mitarbeitern auch freien Zugang zu Ihrem Zähler.

Im Voraus vielen Dank.

Austräger(innen) für das Gemeindeblatt gesucht!

Wir suchen auch aktuell **zuverlässige Austräger/innen** für das Veitsbronner Gemeindeblatt.

Bei Interesse wenden Sie sich an die Gemeinde Veitsbronn, Frau Zmegac, Tel. 75 208-28 oder zmegac@veitsbronn.de

Über eine Bewerbung per Mail würden wir uns freuen.



Die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn (Landkreis Fürth) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Mitarbeiter (m/w/d) für die Finanzverwaltung im Bereich Kasse sowie für das Bürgeramt

einen Mitarbeiter (m/w/d) für die Hauptverwaltung im Bereich Personal mit Leitungsfunktion

Die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn freut sich auf Ihre Bewerbung!
Bitte senden Sie diese an bewerbung@veitsbronn.de.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://vg-veitsbronn-seukendorf.de/verwaltung-stellenangebote>



Fälligkeit von Grundsteuer, Gewerbesteuer, Wasser- und Kanalgebühren

Am 15.02.2023 werden folgende Abgaben zur Zahlung fällig:

Grundsteuer	1. Rate	2023
Gewerbesteuer-Vorauszahlung	1. Rate	2023
Kanalgebühren	1. Rate	2023
Wassergebühren	1. Rate	2023

Bargeldlose Zahlungen können auf folgendes Konto der Gemeinde Veitsbronn bei der Sparkasse Fürth erfolgen:

IBAN: DE56 7625 0000 0000 2350 36

BIC: BYLADEM1SFU

Bei Überweisungen bitte in jedem Fall die **Finanzadresse (FAD)** angeben, damit die Zahlung richtig zugeordnet werden kann.

Wurde ein Sepa-Lastschriftmandat erteilt, werden die fälligen Beträge durch die Gemeindekasse abgebucht. Falls der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, wird am darauf folgenden Banktag abgebucht.

Wir bitten um Einhaltung der Zahlungstermine. Die Gemeindekasse verschickt keine Zahlungserinnerungen. Bei Nichteinhaltung wird der geschuldete Betrag zuzüglich der entstehenden Mahngebühren und der gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben. Bei weiterem Verzug muss mit Zwangsbeitreibung gerechnet werden.

Hinweis für die Grundsteuer:

Beim Übergang eines Steuerobjektes auf einen neuen Eigentümer bleibt der bisherige Eigentümer so lange steuerpflichtig, bis das Finanzamt das Objekt auf den neuen Eigentümer umgeschrieben hat. Eventuelle Vereinbarungen in Kaufverträgen ändern nichts an der Steuerpflicht gegenüber der Gemeinde und können von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Hinweis für Wasser- u. Kanalgebühren:

Werden Neubauten erstmalig bezogen, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an die Gebührenstelle. Ebenso bitten wir, uns Hausverkäufe rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Hinweis für die Beantragung einer Gartenwasseruhr:

Bitte beachten Sie, dass der Antrag vom beauftragten Installateur abgestempelt und unterschrieben werden muss!

Alle Jahre wieder: Heckenschnitte

Der Rückschnitt von Hecken und Sträuchern sorgt in jedem Februar für zahlreiche Rückfragen.

Aus diesem Grund wollen wir die Hintergründe bereits vorab erläutern:

Der Rückschnitt von Hecken und Büschen ist ohne gesonderte Genehmigung nur vor dem 1. März eines Jahres möglich, da ab 1. März die Brutzeit von Vögeln zu beachten ist.

Deshalb müssen auch in den kommenden Wochen zahlreiche Rückschnitte, die im ersten Moment gefühlt als drastische Eingriffe wahrgenommen werden, vorgenommen werden.

In der Regel werden Hecken und Büsche „auf den Stock gesetzt“.

Darunter ist das ca. kniehohe Abschneiden von Gehölzen zu verstehen.

Besonders einheimische Gehölze wie z.B. Haselnuss, Hollunder u.v.m. vertragen diese Form der Pflege sehr gut und treiben aus den sogenannten schlafenden Augen des verbliebenen Stammrestes wieder aus.

Dadurch wird erreicht, dass die Hecke auch im unteren Bereich dicht bleibt.

Durch das „auf den Stock setzen“ werden die Gehölze verjüngt, tragen wieder Früchte und haben zum Teil eine erheblich höhere Lebenserwartung.



Ein Augenmerk wird daraufgelegt, dass nicht alle Sträucher gleichzeitig heruntergenommen werden, sondern abwechselnd jedes Jahr ein anderes Teilstück (ca. ein Drittel). In wenigen Monaten ist vom ursprünglich als erheblich empfundenen Eingriff praktisch nichts mehr zu sehen. Um Verständnis für die notwendigen Eingriffe wird deshalb gebeten.

Beantragung der Vereinzuschüsse

Die gemeindlichen Vereinzuschüsse müssen jedes Jahr neu beantragt werden, für das Jahr 2023 bis spätestens **31.03.2023**. Ein entsprechender Antragsvordruck ist auf unserer Homepage www.veitsbronn.de zu finden. Sie können den Antrag auch im Rathaus, Zimmer 2, abholen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Termin am 31.03. um eine Ausschlussfrist handelt. Das bedeutet, dass verspätet eingehende Anträge leider nicht mehr berücksichtigt werden können.



Gemeinde Veitsbronn Kreis Fürth/Bayern

Schöffenwahl 2023

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 wieder die Wahl der Schöffen statt. Für die Amtsperiode hat die Gemeinde Veitsbronn **fünf** Schöffen vorzuschlagen.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Es können sich nur Bürgerinnen und Bürger, die zwischen 25 und 69 Jahre alt sind, der deutschen Sprache mächtig und deutscher Staatsangehöriger sind, keine Vorstrafen und einen einwandfreien Leumund haben, bewerben. Außerdem müssen sie mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Veitsbronn gemeldet sein.

Sie haben nun die Möglichkeit, sich selbst für das Amt des Schöffen zu bewerben oder andere geeignete Personen bis 15. März 2023 schriftlich im Rathaus Veitsbronn vorzuschlagen.

Dabei sind anzugeben:

- Familiennamen, evtl. Geburtsnamen, Vornamen,
- Tag und Ort der Geburt,
- Familienstand,
- Wohnanschrift,
- derzeitiger Beruf und
- ggf. Zeiten früherer Schöffentätigkeiten.

Telefonische Meldungen sind nicht möglich.

Nähere Informationen erhalten sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn-Seukendorf unter der Rubrik „Schöffen“. Dort können Sie sich auch den Bewerbungsbogen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffen herunterladen.

Außerdem steht Ihnen für Fragen Herr Arold, erreichbar unter Tel. 75 208 22, gerne zur Verfügung.

Veitsbronn, 09. Januar 2023
Gemeinde Veitsbronn

Marco Kistner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Veitsbronn hat in der öffentlichen Sitzung vom 28.07.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Das Landratsamt Fürth (Kommunalaufsicht) hat mit Schreiben vom 17.11.2022, Geschäftszeichen 212-941-2022-130-295 TS/Ord, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung mit den enthaltenen genehmigungspflichtigen Bestandteilen genehmigt ist.

Haushaltssatzung der Gemeinde Veitsbronn (Landkreis Fürth/Bayern) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **14.828.100 EUR** und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **9.288.700 EUR** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf insgesamt **5.669.575 EUR** festgesetzt. In dieser Summe ist eine Kreditaufnahme für entgeltfinanzierte Maßnahmen in Höhe von **2.852.200 EUR** enthalten.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **700.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **330 v.H.**
- b) für die Grundstücke (B) **330 v.H.**

2. Gewerbesteuer

325 v.H.



§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.500.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Gemeinde Veitsbronn
gez.

Kistner
1. Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Nürnberger Str. 2, 90587 Veitsbronn, Zimmer Nr. 2.17, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme aufliegt.

Schulverband Veitsbronn

Satzung für Einrichtung der Benutzung des Betreuungsangebotes „Mittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung“ des Schulverbandes Veitsbronn

vom 20.12.2022

Der Schulverband Veitsbronn erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – für die Einrichtung einer „Mittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung“ in der Erich Kästner Grundschule in Veitsbronn folgende

Satzung

§1

Gegenstand des Betreuungsangebotes

(1) Der Schulverband betreibt die Mittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO. Der Schulverband ist Träger der Einrichtung der Mittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung.

(2) Die Mittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung ist eine Kinderbetreuungseinrichtung zur regelmäßigen Betreuung von Kindern, deren Angebot sich vorrangig an Schulkinder der Erich Kästner Grundschule Veitsbronn richtet.

(3) Für die Benutzung des Betreuungsangebotes erhebt der Schulverband eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung.

§2

Personal

Der Schulverband stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung erforderliche und nicht zwingend fachkundige Personal zur Verfügung.

§3

Aufnahme des Betreuungsangebotes

(1) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird von der Verwaltung des Schulverbandes Veitsbronn bestimmt. Das Weiterbestehen der „Mittags- und Hausaufgabenbetreuung“ wird überprüft, wenn die Mindestzahl von 12 Schulkindern unterschritten wird. Der Schulverband Veitsbronn behält sich das Recht vor, bei Unterschreitung der Mindestzahl die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung aufzulösen.

(2) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten in die jeweilige Betreuung voraus. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu machen. Die Beschäftigungssituationen der Erziehungsberechtigten ist auf Wunsch des Schulverbandes nachzuweisen (Arbeitgeberbestätigungen).

(3) Die Aufnahme in die Betreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die verfügbaren Plätze richten sich nach räumlichen und personellen Gegebenheiten. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl mittels eines Punktesystems getroffen.

Das Punktesystem umfasst folgende Grundlagen:

- a) Zeitpunkt der Anmeldung für einen Betreuungsplatz
- b) Erziehungsstatus des Erziehungsberechtigten
- c) Liegt für das angemeldete Kind eine Notlage vor
- d) Ist bereits ein Geschwisterkind in der Betreuung

(4) Dem Schulverband steht es frei in Einzelfällen befristete Aufnahmen in die Einrichtung zu vereinbaren, insbesondere für Kinder der Jahrgangsstufe 1. bis 4. mit Wohnsitz im Gebiet des Schulverbandes Veitsbronn.

(5) Ein Anspruch auf eine unbefristete Aufnahme auf die Betreuung besteht nicht.

(6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf einer Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme anhand des Punktesystems unter Absatz 3.



§4

Öffnungszeiten der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung

(1) Die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung hat während des allgemeinen Schulbetriebes an folgenden Tagen geöffnet: Montag bis Freitag jeweils von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

(2) Während der Feiertage hat die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung geschlossen.

§5

Abmeldung, Ausscheiden in der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung

(1) Das Ausscheiden aus der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Erziehungsberechtigten jeweils bis spätestens vier Wochen zum Quartalsende (31.12./ 31.03./ 30.06.).

(2) Die Abmeldung ist während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.

§6

Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- d) das Kind nur geringe Anwesenheitszeiten vorweisen kann,
- e) das Kind durch fortgesetztes Stören die Gemeinschaft oder einzelne Kinder nachhaltig gefährdet oder auf Grund schwerer Verhaltensstörungen eine heilpädagogische Förderung angezeigt erscheint,
- f) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- g) die Erziehungsberechtigten ihren Mitteilungspflichten nicht ausreichend nachkommen und falsche Angaben zum Kind und zu ihrer Person machen. Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes zu hören.

§7

Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Betreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Das Personal der Betreuung ist grundsätzlich über jegliche Erkrankung, insbesondere bei einer ansteckenden Krankheit gemäß § 34 JfSG, unverzüglich zu benachrichtigen; es kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind dem Personal der Betreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. Ein gegenseitiger Informationsaustausch zwischen der Betreuungseinrichtung und der Grundschule erfolgt in diesen Sachverhalten nicht.

§8

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeit

(1) Elterngespräche finden nach Vereinbarung mit dem Betreuungspersonal statt.

(2) Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ab.

§9

Betreuung auf dem Wege

Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Betreuungseinrichtung zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten.

§10

Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Betreuungseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§11

Haftung

(1) Der Schulverband haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Betreuungsangebotes entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband für Schäden, die sich aus der Benutzung des jeweiligen Betreuungsangebotes ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.



§12

Ferienbetreuung

(1) Während der Herbst-, Faschings-, Oster-, Pfingst- sowie den Sommerferien bietet die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung bei ausreichender Teilnahme eine Ferienbetreuung an.

(2) Die Ferienbetreuung erfolgt ganztags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und kann nur wöchentlich gebucht werden.

(3) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung hat rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt analog § 3.

(4) Die Ferienbetreuung kann grundsätzlich nur bei mind. 5 Kindern stattfinden. Bei geringerem Bedarf erfolgt die Umlage der Kosten von mindestens 5 Kindern auf die Teilnehmenden. D. h., dass sich der jeweilige Betrag entsprechend erhöht. Die Eltern werden grundsätzlich vorher telefonisch oder schriftlich von der Ferienbetreuung über den Mehraufwand informiert.

(5) Bei nicht in der vorgegebenen Frist eingegangenen Anmeldungen zur Ferienbetreuung kann bei noch verfügbaren Plätzen eine Nachmeldung erfolgen. Für die Nachmeldung wird zuzüglich der Gebühr eine Nachmeldegebühr von 10,00 € verlangt.

(6) Das Ausscheiden aus der Ferienbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Erziehungsbe rechtigten.

(7) Die Stornierung einer Ferienbetreuungsbuchung ist grundsätzlich bis spätestens zum vierten Montag vor Beginn der gebuchten Betreuung mit einer Stornierungsgebühr in der Höhe von 10,00 € möglich. Die Stornierung der Betreuung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs. Erfolgt eine schriftliche Ab sage nicht oder nicht rechtzeitig, wird die Gebühr in vol ler Höhe erhoben.

§13

Geltungsbereich

Die §§ 6 bis 11 gelten für das gesamte Betreuungsangebot des Schulverbandes.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Mittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung des Schulverbandes Veitsbronn vom 01.09.2022 außer Kraft.

Schulverband Veitsbronn

Marco Kistner
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Letztmals ergingen nach der letzten Hebesatzänderung zum 01.01.2010 für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. **Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid erhalten, im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 zu entrichten haben.** Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2023 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11.2023 fällig. Abweichend hiervon werden die Halbjahresbeiträge (bis 30€) am **15.02. und 15.08.2023** und die Jahresbeiträge (bis 15€) am **15.08.2023** fällig.

Für diejenigen, die von der Möglichkeit des §28 Abs.3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2023 fällig. Sollten sich die Besteuerungsgrundlage (Messbeträge) ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Bitte überweisen Sie, unter Angabe der Finanzadresse (aus dem Bescheid), auf folgende Konten der Gemeinde Veitsbronn:

IBAN: BIC:

DE56 7625 0000 0000 2350 36 BYLADEM1SFU
DE92 7606 9559 0002 1358 41 GENODEF1NEA

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).



1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Nürnberger Str. 2, 90587 Veitsbronn. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf vor drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten **Gemeinde Veitsbronn** und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten **Gemeinde Veitsbronn** und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Wirksamkeit dieses Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehalten.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weitere Hinweise:

Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat werden fällige Beträge automatisch vom angegebenen Konto abgebucht. Teilen Sie uns bitte Änderungen Ihrer Bankverbindung baldmöglich mit, da für nicht einlösbare Lastschriften von den Instituten Gebühren erhoben werden. Entstehen der Gemeindekasse im Rahmen des Lastschriftverfahrens Kosten, die Sie zu vertreten haben, weil z.B. eine Lastschrift mangels Deckung nicht eingelöst wird, so sind diese Kosten von Ihnen zu tragen.

Bitte halten Sie den Zahlungstermin ein, da sonst der geschuldete Betrag mit Mahngebühren und evtl. Säumniszuschlägen erhoben wird. Bei weiterem Verzug muss mit einer Zwangsvollstreckung gerechnet werden, die wiederum mit Kosten verbunden ist.

Gemeinde Veitsbronn

Bekanntmachung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) u. Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Antrag der Gemeinde Veitsbronn auf Erlass einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Einleitung von Niederschlagswasser/Oberflächenwasser aus dem Einzugsgebiet der Erich Kästner Grundschule in Veitsbronn in die Zenn; Landkreis Fürth

Anhörung gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVFG)

1. Die Entwässerung des Gebietes im Bereich der Erich Kästner Grundschule in Veitsbronn erfolgt im Trennsystem. Die Schmutzwässer werden mithilfe eines Pumpwerkes und einer Druckleitung über einen Schmutzwasserkanal in den Mischwasserkanal in der Retzelfembacher Straße eingeleitet. Die Dach-, Pausenhof- und Verkehrsflächen des Geländes der Grundschule werden über einen separaten Regenwasserkanal DN 300 entwässert. Der Regenwasserkanal verläuft südlich des Schulgebäudes in Richtung Nordwesten entlang der Retzelfembacher Straße. Ein weiterer Regenwasserkanal DN 200 verläuft westlich des Schulgebäudes, über den das ca. 1,46 ha nördlich der Schule liegende Außengebiet entwässert wird. Nach der Vereinigung der beiden Stränge unterquert der Kanal die Retzelfembacher Straße und leitet über die Einleitstelle A29 in die Zenn ein. Die beschriebene bisherige Entwässerung wurde mit Bescheid vom 14.02.2020 wasserrechtlich genehmigt, jedoch bis zum 31.12.2022 befristet. Diese bestehende Entwässerung der Flächen im Bereich der Grundschule über einen Regenwasserkanal in die Zenn soll beibehalten und entsprechend der vorliegenden Genehmigungsplanung im Rahmen des aktuellen Verfahrens dauerhaft wasserrechtlich genehmigt werden.



2. Das Einleiten von Abwasser in die Zenn (Gewässer II. Ordnung) stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens gemäß §§ 10, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Bei der im öffentlichen Interesse liegenden Einleitung ist eine gehobene Erlaubnis zu erteilen (§ 15 WHG).

3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß **Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 und 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)** bekanntgemacht.

Die Planunterlagen für dieses Vorhaben liegen ab 02.02.2023 einen Monat lang bis einschließlich 02.03.2023 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Außenstelle in der Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gegen das Vorhaben Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Außenstelle Bauamt, Bruckleite 7a oder beim Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer 1.54 erheben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

5. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Nr. 3 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht wurden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein (vgl. Art. 17 BayVwVfG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (**Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BayVwVfG**).

6. Der Erörterungstermin hierzu findet am **Dienstag, dem 28.03.2023, ab 09.00 Uhr im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer 2.41** statt.

Der Erörterungstermin ist hiermit ortsbüchlich bekanntgemacht (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 27 Abs. 2 GO). Etwaige gegen das Vorhaben vorgetragene Einwendungen können während des o. g. Termins erörtert werden. Grundsätzlich sind die

rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden in einem Erörterungstermin zu behandeln. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 S. 6 BayVwVfG).

7. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

8. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

9. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen Unterlagen innerhalb der Monatsfrist nach Ziffer 3 auch im Internet unter <https://vg-veitsbronn-seukendorf.de/veitsbronn> eingesehen werden.

1. Bürgermeister Marco Kistner

Sitzungsplanung der Gemeindegremien

(Planungsstand 13.1.2023):

Donnerstag, 16.2.2023

Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Gemeindeentwicklung

Donnerstag, 2.3.2023

Bau- und Vergabeausschuss

Donnerstag, 9.3.2023 um 19.00 Uhr

Finanzausschuss

Donnerstag, 23.3.2023

Gemeinderat

jeweils um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Veitsbronn.

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen. Etwaige Corona-Regelungen sind zu beachten.

Die Tagesordnung finden Sie eine Woche zuvor unter www.veitsbronn.de sowie in den gemeindlichen Schaukästen.

Hinweis für Bauherren und Architekten:

Bauanträge, die in der Sitzung des Bauausschusses am 2.3.2023 behandelt werden sollen, sind bis Montag, 20.2.2023 einzureichen.



Informationen aus dem Gemeinderat

21. Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Vergabeauschusses am 11.10.2022

TOP 01 Mitteilungen

TOP 02 Baugesuche

TOP 02 A Baugesuche – Nürnberger Straße 10 – Antrag auf Befreiung von der Einfriedungsverordnung

Mit Mail vom 12.09.2022 beantragt der Grundstückseigentümer eine Befreiung von der Einfriedungsverordnung für folgende Einfriedung:

Auf der Westseite zum Flurstück 13 soll ein Zaun in der Höhe von ca. 160 cm entstehen, natürlich wird die Zaunhöhe ab dem Nachbargebäude (Nürnberger Str. 8) entsprechend angepasst damit die Aussicht aus den Fenstern nicht behindert wird. Im Bereich zur Nürnberger Str. hin wird die Zaunhöhe nochmals angepasst damit die Sicht beim Ein- und Ausfahren auf den Verkehr nicht behindert wird. Da auf Seiten des Flurstücks 13 eine ca. 3 Meter hohe Mauer steht, sollte der Zaun auch nicht das Gesamtbild stören.

Auf der Südseite zum Flurstück 16/1 soll ebenfalls ein ca 160 cm hoher Zaun errichtet werden. Der Zaun wird durch mich und den Besitzer des Grundstückes 16/1 gemeinschaftlich errichtet. Dieser Zaun ist nur von den Grundstücken 16 und 16/1 einsehbar und sollte auch hier das Gesamtbild nicht stören.

Auf der Ostseite zum Flurstück 18/4 soll ein ca. 140 cm hoher Zaun errichtet werden, der zur Nürnberger Str. hin mit der Höhe so angepasst wird um auch hier ein gefahrloses Ausfahren in den Verkehr zur gewährleisten.

Beschluss (8:0):

Dem vorliegenden Antrag auf Befreiung von der Einfriedungsverordnung wird zugestimmt.

TOP 02 B Baugesuche – Weiherwiese 15 – Errichtung eines Einfamilienhauses

Das Bauvorhaben soll auf den Grundstücken Fl.Nr. 79/11 und teilweise auf Fl.Nr. 79/12 errichtet werden. Diesbezüglich ist eine Verschmelzung der Grundstücke geplant. Das Bauvorhaben fügt sich gem. § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein.

Beschluss (8:0):

Zu vorstehendem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 02 C Baugesuche – Bruckelite 6 – Bauantrag – Antrag auf Befreiung von den Baugrenzen für eine Garage

Der Antragsteller beantragt für eine bereits errichtete Garage die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet östlich der Seukendorfer Straße“ bezüglich Baugrenzen. Die Baugrenze wurde von der Garagenecke im Höchstmaß um ca. 90 cm, in Summe mit 2,96 qm Garagengrundfläche überschritten.

Aus städtebaulichen Gründen spricht nichts gegen eine Befreiung für diese geringfügige Überschreitung der Baugrenzen.

Beschluss (8:0):

Die Befreiung von den Festsetzungen bezüglich Baugrenze für die bereits errichtete Garage auf dem Flurstück 611 Gemarkung Siegeldorf wird erteilt.

TOP 02 D Baugesuche – Kreppendorf Fl.Nr. 902/8 – Errichtung eines Einfamilienhauses mit 3-fach-Garage

Die Antragsteller beantragen für Parzelle 4 im Baugebiet Kreppendorf die Genehmigung für einen Neubau eines Einfamilienhauses. Da ein Antrag auf Befreiung von den Baugrenzen gestellt wird, ist der Antrag nicht im Genehmigungsfreistellungsverfahren zu behandeln, sondern im normalen Genehmigungsverfahren.

Es wird die Befreiung von den Baugrenzen für eine Dreifachgarage gestellt. Die Garage ist außerhalb der Baugrenzen geplant. Dies ist im Ausnahmefall möglich, wenn die Zufahrt vor der Garage mindestens 5 m beträgt. Dies ist an der Stelle nicht möglich, weil das Grundstück dort zu schmal ist. Auf der östlich direkt angrenzenden Parzelle sind die Baugrenzen so gelegt, dass dort direkt im Anschluss an die geplanten Garagen Wand an Wand ebenfalls Garagen ohne diese Vorlänge aber laut Bebauungsplan sogar möglich sind.

An der Stelle der geplanten Garage wären Stellplätze oder Carports außerhalb der Baugrenzen möglich. Durch die Topografie und den ins Gelände eingeschnittenen Wendehammer sind dort aber Stellplatz oder ein Carport auch nur bei einer Abgrabung des Geländes und vor einer Stützmauer möglich.

Die Verwaltung befürwortet eine Befreiung von den Baugrenzen für die Garage, da der Einbau einer in den Hang eingebauten Garage mit begrüntem Flachdach im direkten Anschluss an eine weitere Garage gleichen Aufbaues die städtebaulich bessere Lösung darstellt.

Daneben wird für das Wohnhaus eine Befreiung von der Baugrenze durch die Nordwestecke des Hauses beantragt. Die Hausecke überschreitet die schräg verlaufende Baugrenze im Stichmaß ca. um 0,35 m und auf ca. 0,17 qm Fläche in Summe. Dies ist aus Sicht der Verwaltung geringfügig und unschädlich.



Das Gremium äußert kritisch, warum dies beim Bebauungsplan nicht mit bedacht worden war.

Beschluss 1 (7:1):

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 30 BauGB wird erteilt.

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich Baugrenzen für die Errichtung der Dreifachgarage (Nichteinhaltung der Vorlänge vor der Garage zur Verkehrsfläche, 1,5 m statt 5 m) wird erteilt.

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich Baugrenzen für das Wohnhaus (Überschreitung um 0,35 m durch die Nordwestecke) wird erteilt.

Beschluss 2 (Antrag GRM Lerch) (1:7):

Die Garage ist mit einem Automatiktor auszustatten.

TOP 03 Grundsatzbeschluss – Nichtgestattung von privaten Versorgungsleitungen auf öffentlichem Grund

Es liegt der Verwaltung ein Antrag eines Bürgers vor, von einem bestehenden Wohngebäude über öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde bis zu einer privaten Garage ein privates Elektrokabel verlegen zu dürfen.

Dies ist aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich nicht zu gestatten, da dadurch bei einer Abfrage der Versorgungsträger bei Aufbrüchen grundsätzlich entweder die Gemeinde ein eigenes Verzeichnis mit Auskünften für Sonderregelungen führen müsste, oder die einzelnen Begünstigten der Sonderregelung in die Versorgungsträgerliste der Auskunftsportale aufgenommen werden müssten.

Es ist aus Sicht der Verwaltung zuzumuten, dass diese Verlegung vom Antragsteller jeweils beim Spartenträger beantragt und ausgeführt werden muss, um die Kabelführung im öffentlichen Grund auch im Verzeichnis des Spartenträgers abgebildet zu haben.

Eine Ausnahme wäre aus Sicht der Verwaltung nur bei Großvorhaben wie PV-Freiflächenanlagen oder privilegierte Vorhaben wie landwirtschaftlichen Anwesen im Einzelfall zu treffen, da bei solchen Vorhaben der Spartenträger auch Einzelabsprachen zur Versorgung trifft.

Beschluss (8:0):

Der Bauausschuss fasst den Grundsatzbeschluss, dass private Versorgungsleitungen, bei denen die Gemeinde nicht der Versorgungsträger ist, auf öffentlichem Grund nicht gestattet werden. Einzelfallentscheidungen für besondere Großprojekte (Gewerbe, PV, Landwirtschaft o.ä.) können getroffen werden.

Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Neubau KiTa Friedrichstraße – Bodenbeläge

Es sollen die Bodenbeläge an Stelle von Parkett mit Linoleum im Foyer und in den Fluren sowie im Mehrzweckraum ausgeführt werden.

Informationen aus dem Gemeinderat

29. Sitzung des Gemeinderates am 17.11.2022

TOP 01 A Mitteilungen – Stadtradeln 2022

Durch die Veitsbronner Teilnehmer wurde folgendes Ergebnis erzielt:

19	Radler
2	Teams
4.021	Kilometer
619	kg CO ₂ -Vermeidung

Nachfolgend die drei bestplatzierten Veitsbronner:

1. Harald Schenker mit 611,6 km
2. Brigitte Hübner mit 564,3 km
3. Ina Ries mit 378,7 km

TOP 01 B Mitteilungen – Verabschiedung

1. BGM Kistner teilt mit, dass GRM Hauck heute seine letzte Sitzung hat und er zum 30.11.2022 das Amt niedergelegt. 1. BGM Kistner bedankt sich bei GRM Hauck für seinen Einsatz. Im Anschluss wird auch ehem. GRM Greller persönlich von 1. BGM Kistner verabschiedet. 1. BGM Kistner bedankt sich sowohl persönlich als auch im Namen des Gremiums und der Gemeinde für die gute Zusammenarbeit.

Die Fraktionen bedanken sich bei ehem. GRM Greller und GRM Hauck für die angenehme Zusammenarbeit.

TOP 01 C Mitteilungen – Aktuelle Coronalage

Der aktuelle Inzidenzwert am Sitzungstag liegt bei 154,9. In Veitsbronn sind derzeit 15 aktive Fälle, 3.353 Genesene und weiterhin 9 Verstorbene zu verzeichnen.

Auf Grund der nicht mehr gegebenen Aussagekraft der Inzidenz sowie der geänderten Rahmenbedingungen wird der Bericht über die aktuelle Corona-Lage ab der kommenden Gemeinderatssitzung kein Bestandteil der Tagesordnung mehr sein.



TOP 01 D Mitteilungen – Zweckvereinbarung zur Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung

Der Markt Ammerndorf, der mittels Zweckvereinbarung derzeit noch die Feststellung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten für den fließenden (Veitsbronn und Seukendorf) sowie für den ruhenden Verkehr (Veitsbronn) für die VG Veitsbronn übernimmt, wird die Bußgeldstelle zum 01.01.2023 nicht weiter betreiben.

Trotz intensiver Gespräche mit den teilnehmenden Kommunen der KVÜ Zentrales Mittelfranken konnte bislang keine Kommune gefunden werden, die eine direkte Nachfolge für die KVÜ als Verbund übernimmt.

Um eine unterbrechungsfrei fortlaufende Überwachung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Gemeindegebieten gewährleisten zu können, wird die Fortsetzung der Verkehrsüberwachung seitens der Verwaltungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit den Firmen gKVS und ESD anvisiert.

wesen“ die Planungshoheit der Gemeinde künftig stark eingeschränkt. Der Verwaltungs- und Kostenaufwand wird enorm ansteigen. Die Verfahrensdauer eines Bau- leitplanverfahrens wird sich merklich verlängern. Bau- landausweisungen können dann nur noch erfolgen, wenn eine „bedarfsgerechte Ausweisung“ **nachgewiesen** wird. Dies vor allem verstärkt gewürdigt unter den Gesichtspunkten „Bevölkerungsentwicklung, Natur- und Freiraumschutz, Klima, Energie, Verkehr, verkehrliche Anbindung, Innen statt Außen, etc.“. Umfangreiche und langwierige Gutachten werden also dazu notwendig sein. Zudem wird gefordert, dass eine „**überdurchschnittliche Nachfrage nach Wohnbauland**“ gegeben ist (Bedarfsnachweis). Dabei ist aufzuzeigen, dass es sich um ein kontinuierliches erhöhtes Nachfrageverhalten handelt. Eine kurzfristig erhöhte Nachfrage auf Grund von singulären Einzelereignissen (z.B. einer Unternehmensansiedlung) stellt keine ausreichende Begründung für die Eignung als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung dar.

Die Verwaltung schlägt daher vor, aus vorgenannten Gründen das gemeindliche Einvernehmen zu der geplanten Änderung nicht zu erteilen.

Beschluss (18:0):

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der geplanten 22. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7) – Änderung des Kapitels 3 – Siedlungswesen. Nachdem mit den geplanten Änderungen eine massive Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit einhergeht, wird die Änderung abgelehnt.

TOP 01 E Mitteilungen – Straßenbau- und Asphaltierungsarbeiten

1. BGM Kistner informiert, dass die Straßenbau- und Asphaltierungsarbeiten im Bereich der Brücke in Kreppendorf ab 21.11.2022 erfolgen sollen.

Auch muss am Ortsausgang von Kreppendorf in Richtung Ritzmannshof ein schadhaftes Leerrohr für die Eltersdorfer Gruppe ausgetauscht werden, weshalb in einem Bereich nochmals eine Straßenöffnung nötig wird.

Baubeginn ist für den 21.11.2022 vorgesehen.

TOP 01 F Mitteilungen – Typisierungsaktion AKB

Die Typisierungsaktion findet am 04.12.2022 von 14 bis 18 Uhr auf dem Weihnachtsmarkt in Veitsbronn statt.

TOP 02 22. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7) – Beteiligungsverfahren zur Änderung des Kapitels 3 „Siedlungswesen“

Mit Schreiben des Planungsverbandes vom 21.09.2022 wird über die Änderung informiert. Die Kommunen werden um Stellungnahme gebeten, ob städtebauliche Belange berührt werden.

www.planungsverband.region.nuernberg.de

Nach Ansicht der Verwaltung wird durch die in der Begründung (Ziffer 3.1–3.3) näher formulierten Ziele im Bereich „Wohnungs- wie auch gewerbliches Siedlungs-

TOP 03 Spenden der Energiepreispauschale

Antrag der SPD-Fraktion vom 24.10.2022 zur Schaffung der Spendenmöglichkeit der Energiepauschale.

Die Kämmerei gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Den Antrag der SPD-Fraktion zur Schaffung der Voraussetzungen, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Energiepreispauschale an die Gemeinde für bedürftige Personen spenden können, verstehe ich so, dass diese Spenden dann sehr zeitnah an diesen Personenkreis weitergeleitet werden können.

Dies wird über die Bürgerstiftung nicht so unbürokratisch gehen, daher mein folgender Vorschlag zur schnellen Umsetzung:

1. Die Spendenzuwendungen erfolgen über das Konto der Gemeinde.
2. Die Kämmerei wird hierfür eine spezielle Haushaltsstelle eröffnen (Verwahrkonto) über die alles abgewickelt wird.
3. Über die Verteilung der Spenden sollten dann die Mitglieder des Stiftungsrates der Bürgerstiftung beschließen.
4. Die Verwaltung könnte, falls jeweils gewünscht, Spendenbescheinigung „für mildtätige Zwecke“ erstellen.

Diese Vorgehensweise könnte sofort umgesetzt werden.

Das Gremium befürwortet den Antrag, ist teilweise jedoch der Meinung, dass die Gemeinde hierfür nicht das richtige Gremium sei.

Beschluss (16:2):

Der Gemeinderat stimmt der vom Kämmerer vorgeschlagenen Vorgehensweise zu.

TOP 04 Schaffung einer Auszubildendenstelle für das Veitsbad; Fachangestellter für Bäderbetriebe

Die Gemeinde Veitsbronn hat, wie andere Freibäder auch, immer mehr mit personellen Engpässen zu kämpfen.

Fachangestellte für Bäderbetriebe, umgangssprachlich „Bademeister“, tragen eine hohe Verantwortung, denn ihre Aufgabe ist es, die Badegäste in einem Schwimmbad zu beaufsichtigen. Sie haben die Schwimmer und Nichtschwimmer immer im Blick, um im Notfall eingreifen und erste Hilfe leisten zu können. Weiter sind sie auch für die Überwachung der Maschinen sowie für die Reinigung und Desinfektion des Bades mit zuständig.

Gerade in der vergangenen Badesaison war der Bäderbetrieb nur mit großer Unterstützung von Aushilfskräften durchführbar. Auch in Zukunft wird es vermutlich auf Grund des Fachkräftemangels zu Engpässen kommen.

Daher schlägt die Verwaltung vor, für die Zukunft einen Ausbildungsort zu schaffen. Voraussetzung ist der Abschluss einer Kooperation mit dem Betreiber eines anderen Bades/Hallenbades.

Beschluss (18:0):

Die Gemeinde Veitsbronn schafft für das Veitsbad eine Ausbildungsstelle „Fachangestellter für Bäderbetriebe (m/w/d)“. Die Stelle ist im Stellenplan 2023 vorzusehen.

TOP 05 Änderung des Umweltfonds Förderung von Mini-PV-Anlagen

In seiner Sitzung am 20.10.2022 hat der UVGA über einen Antrag der WBH-Fraktion vom 08.10.2022 zur Förderung von Mini-PV-Anlagen aus Mitteln des Umweltfonds vorberaten.

Dabei wurde bei einem Abstimmungsergebnis von 7:0 folgender Beschluss gefasst:

– Der Antrag wird bezüglich netzgebundener Mini-PV-Anlagen befürwortet. Die konkrete Festlegung der Zuschusshöhe und Satzungsänderung erfolgt im Gemeinderat.–

Die zwischenzeitlich erfolgte Recherche insb. von Seiten der Antragsteller erbrachte noch folgende Informationen (komprimiert):

Es sollen keine mobilen Anlagen gefördert werden, die z.B. auch beim Camping o.ä. benutzt werden können,

sondern ausschließlich netzgebundene, festinstallierte und damit stationäre Mini-PVA. Diese Anlagen, für die momentan eine Norm erarbeitet wird, werden auch „Stecker-Solaranlagen“ oder kurz „Stecker-PV“ genannt.

Nachdem der Preis (einschließlich Check des Zählers, der nicht rückwärts laufen darf, Installation und Verwendung von Wieland-Steckverbindung statt Schuko) in den letzten Monaten stark gestiegen ist, kostet eine leistungsstarke Stecker-PVA, deren Leistung gesetzlich auf maximal 600 Wp begrenzt ist, um die 1.500 EUR.

Zur Förderhöhe:

Es sollte keine Pauschal-Förderung erfolgen. Vielmehr sollte die Förderung an der Leistung der Anlage, d.h. an der Wp-Zahl, ausgerichtet werden. Diese muss bei der Antragstellung angegeben werden. Pro einem Wp könnte bspw. zwischen 0,30 EUR und 0,40 EUR Zuschuss gewährt werden.

Bei 0,35 EUR pro Wp ergäbe dies bei einer 600 Wp-Anlage 210 EUR, bei einer 300 Wp-Anlage entsprechend nur 105 EUR Förderung.

Größere Anlagen sind pro Wp im Vergleich zu kleineren preislich günstiger, da die Grundausstattung wie Gestell, Installation, Wieland-Stecker etc identisch ist.

Gemäß den Fördergrundsätzen in § 2 der Satzung für den Umweltfonds darf die Förderung einen prozentualen Anteil von 15% an der Maßnahme nicht überschreiten.

Beispielrechnung:

Anlage mit 600 Wp

Kosten 1.500 EUR

Förderung 210 EUR, entsprechend 14%

Wie vorstehend ausgeführt, sind Anlagen mit 600 Wp im Verhältnis günstiger als Anlagen mit 300 Wp.

Durch die Deckelung der Förderung bei 15% der Kosten der Maßnahme könnte der effektive Zuschuss bei kleineren Anlagen ggf. weniger als 0,35 Wp betragen. Insofern würde auch hier eine gewisse Lenkungswirkung zu Anlagen mit 600 Wp erfolgen.

Diese etwas größeren Anlagen sind aus mehreren Gründen sinnvoll.

Ziel einer Förderung ist es, durch die an die Leistung bzw. Wp gebundene Förderung möglichst viele Anlageninteressierte zum Kauf einer 600 Wp-Anlage zu animieren, da eine solche Anlage vermutlich auch im Frühjahr und Herbst tagsüber den Grundbedarf (PC, Kühlschrank, Licht ...) abdeckt. Bei einer 300 Wp-Anlage dürfte dies nicht der Fall sein.

Der zweite Vorteil einer großen Anlage mit maximal 600 Wp ist, dass im Sommer (Sonne, lange Tage) nicht alles selbst verbraucht werden kann und der Überschuss ohne Kostenerstattung ins Netz eingespeist werden muss. Von finanzieller Seite her betrachtet kommt dies zwar dem Netzbetreiber zu Gute, trägt aber auch zum Klimaschutz bei, da jede durch PV erzeugte kWh der Umwelt ca. 420 g Kohlenstoffdioxid erspart.



Aus Sicht der Verwaltung ist deshalb eine Ergänzung von Punkt 2.3 der Richtlinien (Klimaschutzprogramm) vorzunehmen.

Beschluss (18:0):

Die Förderrichtlinien zum Umweltfonds werden unter Punkt 2.3 wie folgt ergänzt:

„Auch können netzgebundene stationäre Mini-PV-Anlagen gefördert werden. Die Förderhöhe richtet sich nach der Ausgangsleistung des Wechselrichters der Anlage, welche gesetzlich auf 600 Wp begrenzt ist. Pro Wp beträgt der Zuschuss 0,35 Euro.“

100.000 Euro für 23 Projekte in der Zenngrund Allianz

Vom Lesegarten über die Hebammenpraxis bis zum Lastenfahrrad: 23 Projekte erhalten 2023 Geld aus dem Fördertopf „Regionalbudget“.

Bereits die letzten drei Förderrunden des Regionalbudgets seit 2020 waren ein voller Erfolg. Insgesamt über 260.000 Euro konnten an 45 Projekte ausbezahlt werden.

33 Förderanträge gingen nach dem öffentlichen Aufruf dieses Jahr ein. 23 davon werden in der diesjährigen Förderrunde in der Zenngrund Allianz wieder aus dem Regionalbudget unterstützt. Erneut stehen 100.000 Euro zur Verfügung, wobei 13 öffentliche, neun Vereinsprojekte und ein privates Projekt von dem lokalen Entscheidungsgremium ausgewählt wurden.

Wie bereits in den vergangenen Förderrunden profitiert auch in diesem Jahr die Jugend stark von den Fördergeldern: In Veitsbronn schafft die KjG neue Zelte für das Pfingst-Zeltlager an. Die neuen Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Obermichelbach werden durch die Einrichtung eines Jugendraums aufgewertet. Außerdem entstehen neue Spielplätze am Kohlbuck in Obermichelbach sowie am Gelände der Sportfreunde Laubendorf.

Doch auch die älteren Generationen ziehen einen Nutzen aus dem Fördertopf: An der Bürgerhalle in Obermichelbach entsteht ein neuer Platz mit Outdoor-Fitness Geräten sowie einer Boule-Bahn. Der neugegründete Seniorenrat in Veitsbronn wird bei der Einrichtung eines Büros für Beratungen sowie bei der Anschaffung einer Küche für Veranstaltungen unterstützt.

Auch verschiedene Akteure aus dem Bereich Kultur und Literatur erhalten einen Zuschuss. So wird in Langenzenn ein Lesegarten im bisher ungenutzten Hinterhof der Bücherei angelegt. Außerdem kann die örtliche VHS dank der Fördergelder im Frühjahr ein Literaturfestival im neuen Kulturhof veranstalten. In Wilhermsdorf wird eine Medienrückgabebox an der Bücherei errichtet, sodass Bücher unabhängig von den Öffnungszeiten rund um die Uhr zurückgegeben werden können. Ebenfalls in Wilhermsdorf wird der neue Aufenthaltsplatz „Backstaa-gärtla“ in der Gartenstraße durch Informationstafeln zur Industriegeschichte und Ziegelei des Ortes erweitert.

Drei weitere Projekte dieses Jahr sind außerdem dem sportlichen Bereich zuzuordnen. Die Interessen Gemeinschaft Tuchenbach schafft zwei StandUp Paddles und die Gemeinde Seukendorf ein Lastenrad an. Diese können jeweils kostenfrei ausgeliehen werden. Im Hallenbad Wilhermsdorf möchte der örtliche Bademeister das bestehende Angebot um präventive Gesundheitskurse erweitern, wofür verschiedene Trainingsgeräte bezuschusst werden.

Während in den bisherigen Förderrunden lediglich Projekte von Öffentlichen Trägern sowie von Vereinen beantragt wurden, wurde dieses Jahr erstmals auch ein privatwirtschaftliches Projekt ausgewählt. In Veitsbronn entsteht eine neue Hebammenpraxis, um die medizinische Versorgung auch im ländlichen Raum zu stärken.

Info: Diese und weitere Kleinprojekte können heuer dank der finanziellen Unterstützung aus dem Regionalbudget in der Zenngrund Allianz umgesetzt werden. Eine Übersicht mit allen geförderten Projekten finden Sie unter zenngrund-allianz.bayern > Aktuelles > Regionalbudget.

Mitteilungen des Seniorenbeirates



Zu Jahresbeginn hier nochmals alle fest **geplanten** Termine des Seniorenbeirates. Bitte schon mal im Kalender vormerken und bei Wunsch nach **Teilnahme zeitgerecht** anmelden. Steht auch im Veranstaltungskalender der Gemeinde.

Seniorenfrühstücke 2023

jeweils dienstags, von 9.00 bis 10.30 Uhr in der Friedrichstrasse 8, Veitsbronn (ehem. Pfarrzentrum) 7. Februar, 4. April, 2. Mai, 6. Juni, 1. August, 5. September, 7. November, 5. Dezember

Das nächste Frühstück am 7. Februar 2023 steht unter dem Motto „Fasching“, es gibt entsprechende Deko, Geschichte aus Veitsbronn früherer Faschingsaktivitäten, Krapfen, Sekt und das bewährte Frühstück.



Bitte unbedingt bei B. Stelkens

Tel. 7540445 (auch auf Anrufbeantworter) anmelden.



Seniorennachmitten 2023 mit Programm

freitags von 14.00 bis 16.00 Uhr

31. März Zenngrundhalle – 14. Juli Garten Friedrichstraße 8 – 6. Oktober Zenngrundhalle

Einladung mit Programm kommt auch im Gemeindeblatt März 2023 und auf Plakaten.

Nordic Walking

Einladung an alle, die sich in launiger Runde und Gesellschaft bewegen wollen:

Wir treffen uns jeden Mittwoch um 9.00 Uhr am Schützenhaus in Veitsbronn zu einer Stunde Nordic-Walking mit Agnes Batari und Gudrun Gruber.



Es ist keine Anmeldung nötig; einfach nach Zeit und Lust vorbeikommen und mitlaufen!

Seniorenbeirat Brigitte Stelkens/Günter Weber

Veranstaltungen im Februar 2023

Weitere Informationen zu den aktuell geltenden Regelungen finden Sie in der 17. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Hinweis: Alle Veranstaltungen sind unter Vorbehalt der dann gültigen Corona-Vorschriften!

02.02. 17.30–18.30 Uhr	VHS Ein Stündchen mit ... der Brennessel „Powerkraut und Blutreinigerin“, Vortrag mit Dagmar von der Grün, Naturheilpraxis von der Grün	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
03.02. 20.00 Uhr	Reservistenkameradschaft Veitsbronn Jahreshauptversammlung im Schützenheim	Armin Hettler 0911/73 60 955
04.02. 16.00–19.00 Uhr	FabLab Landkreis Fürth e.V. Open Lab – Kreatives Arbeiten für jeden	Jochen Vogl 0170/79 50 289
05.02. 10.00–13.00 Uhr	VHS Befreiter Rücken – glückliche Bandscheiben mit der Franklin-Methode®, Workshop mit Rita Schön, Alte Mittelschule Veitsbronn, Zimmer 10	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
07.02.	Seniorenbeirat Seniorenfrühstück	Günter Weber 0911/75 68 995
14.02. 19.30 Uhr	Bürgerbusverein Veitsbronn e.V. kombinierte Fahrer- und Vorstandssitzung	Wolf-Dieter Hauck 0911/75 37 83
14.02. 19.30–21.00 Uhr	VHS Mademoiselle Marie – Eine Filmdokumentation in Anwesenheit von Fritz Stiegler (Autor), Regisseur Peter Ponnath und Filmmusikkomponist Matthias Lange, Zenngrundhalle	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
14.02. 20.00 Uhr	Bund Naturschutz Offene Mitgliederversammlung Thema: Aufbau Amphibienzaun	Sabine Lindner 0157/364 207 60
18.–21.02.	Ev. Kirche Konfi-Freizeit	Ev. Kirche 0911/9779 40 30
21.02. 14.00–17.00 Uhr	ASV ShowGaMu Kinderfasching Spiel und Spaß mit den Veitsbronner ShowGaMu-Piraten in der Zenngrundhalle	Andrea Tiefel 0176/649 636 84
22.02. 19.00 Uhr	Kath. Kirche Eucharistiefeier mit Zeichnung des Aschekreuzes	Kath. Pfarramt 0911/75 14 46
28.02. 18.30 Uhr	Jugendorganisation Bund Naturschutz GreenFuture Fürth-Land Planungstreffen der Jugendgruppe „GreenFuture“	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42



Eine Filmdokumentation

am Dienstag, 14. Februar 2023
in Veitsbronn

in Anwesenheit von

Fritz Stiegler, Peter Ponath und Matthias Lange

Eine Filmdokumentation

mit Fritz Stiegler (Autor), Peter Ponnath (Regie) und Matthias Lange (Musik)

am Dienstag, 14. Februar 2023 (19.30 Uhr) 10 € Eintritt

Zenngrundhalle Veitsbronn

**Februar 2023****Im Februar sind folgende Einzelkurse aktuell noch buchbar:**

- Kurs 222-1282-V** **Ein Stündchen mitder Brennessel "Powerkraut und Blutreinigerin"**
am Donnerstag, 02.02.2023, 17.30 – 18.30 Uhr mit Dagmar von der Grün
- Kurs 222-3182-V** **Befreiter Rücken - glückliche Bandscheiben mit der Franklin-Methode®**
am Sonntag, 05.02.2023, 10.00 – 13.00 Uhr mit Rita Schön
- Kurs 222-1021-V** **"Mademoiselle Marie" - Eine Filmdokumentation mit Fritz Stiegler (Autor), Peter Ponnath (Regie) und Matthias Lange (Musik)**
am Dienstag, 14.02.2023, 19.30 – 21.00 Uhr in der Zenngrundhalle

Informationen zu den oben aufgeführten Kursen und zu unseren anderen Angeboten finden Sie auf unserer Homepage vhs.veitsbronn.de

Das neue Kursprogramm für das Frühjahr/Sommersemester 2023 liegt für Sie in den üblichen Ausgabestellen aus und ist online einzusehen unter vhs.veitsbronn.de

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!

Anmeldungen online unter vhs.veitsbronn.de oder

direkt in unserer neuen Geschäftsstelle:

VHS Veitsbronn (ehemaliges Pfarrzentrum)

Friedrichstr. 8

90587 Veitsbronn

Tel. 0911 - 75 208 42

Fax. 0911 - 75 208 842

E-Mail: vhs@veitsbronn.de

Homepage: vhs.veitsbronn.de

**Wir suchen Sie als KursleiterIn
Interesse? Sprechen Sie uns an
Wir freuen uns auf Sie!**



Seniorenbeirat Veitsbronn

Senioren-Wanderung

Wann: Donnerstag, 23.02.2023
Treffpunkt: 9.30 Uhr, Bahnhof Siegelsdorf
Wanderziel: Wilhelmsdorf
Wanderführer: Robert Dippold
Telefon: 755047

Bitte bei der Wanderung die Coronaregeln beachten!

Bitte anmelden bis 19.02.2023!

Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung möglich! Höchstteilnehmerzahl 35 Personen!!!

*Die monatliche Seniorenwanderung wird am 4. Donnerstag diesen Monats angeboten.
 Die Strecken sind 2x6 bis 8 km. Unterwegs ist eine Einkehr zum Mittagessen vorgesehen.*

Die Wanderung wird mit Unterstützung des VdK durchgeführt.



Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirche Heilig Geist Veitsbronn

Freitag, 03.02.2023

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz
 VEKirche 09.00 Uhr **Lichtmess**, Hl. Messe mit Blasiussegen

Samstag, 04.02.2023

VEKirche 18.00 Uhr Vorabendmesse mit Blasiussegen

Sonntag, 05.02.2023 – 5. Sonntag im Jahreskreis

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe mit Blasiussegen

Dienstag, 07.02.2023

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde
 VEKirche 18.00 Uhr Requiem für Verstorbene des vorherigen Monats

Freitag, 10.02.2023

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz
 VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 11.02.2023

VEKirche 18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 12.02.2023 – 6. Sonntag im Jahreskreis

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 14.02.2023

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde
 VEKirche 18.00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 16.02.2023

VESaal 14.00 Uhr Seniorenkreis

Freitag, 17.02.2023

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz
 VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 18.02.2023

VEKirche 18.00 Uhr Vorabendmesse

Der **Redaktionsschluss** für die Märzausgabe 2023 des Gemeindeblattes ist der 14. Februar 2023. Um Beachtung und Vormerkung wird gebeten!!!

Spielespaß 60+

Spielenachmittag

JEDEN 2.
DIENSTAG
IM MONAT



NÄCHSTES TREFFEN

DIENSTAG 14. FEBRUAR 2023

14 – 16 UHR

FRIEDRICHSTR. 8

90587 VEITSBRONN

Weitere
Infos

Angelika Bleicher
Mobil: 0151-23008465 oder
0178-5594387





Sonntag, 19.02.2023 – 7. Sonntag im Jahreskreis

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe mit Posaunenchor

Mittwoch, 22.02.2023 – Aschermittwoch

VEKirche 19.15 Uhr Heilige Messe mit Auflegung
Aschekreuz

Freitag, 24.02.2023

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 25.02.2023

VEKirche 18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 26.02.2023 – 1. Fastensonntag

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 28.02.2023

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde

VEKirche 18.00 Uhr Hl. Messe

Sternsingen einmal ohne Mützen, Schals und Maske

Jährlich sind rund um den 6. Januar ca. 30.000 Kinder bundesweit als Sternsinger unterwegs und sammeln Spenden für das Kindermissionswerk. Auch in unserer Gemeinde Heilig Geist ziehen die Sternsinger von Haus zu Haus und besuchen die katholischen Gemeindemitglieder.

Bei außergewöhnlichen Temperaturen und ohne Maskenpflicht fand die diesjährige Aktion, unter dem aktuellen Motto „Kinder stärken – Kinder schützen – In Indonesien und weltweit“ vom 05.01 bis 07.01 statt. Dank dem Einsatz von 43 Sternsingern und 15 Begleitern konnten auch diesmal alle 19 Gemeindegebiete besucht werden, um den Segen an die Türen der Häuser und Wohnungen zu schreiben.

Dadurch wurden im Gemeindegebiet Spenden in Höhe von insgesamt EUR 12.302,- für das Kindermissionswerk gesammelt.

Genauso viel zählt aber auch die Begeisterung, mit der sich die Kinder und Jugendlichen beteiligt haben und die Freude, die sie den Besuchten bereitet haben.

Nicht nur die katholischen Gemeindemitglieder (automatisch), sondern auch angemeldete Familien, anderer Konfessionen wurden besucht. Sie können sich auch gerne bereits jetzt schon neu auf die Liste für zukünftige Besuche der Sternsinger ab 2024, unter sternsinger-veitsbronn@web.de setzen lassen.

Allen Beteiligten: den Kindern und Jugendlichen, die als Sternsinger unterwegs waren, den Begleitern der Gruppen, dem Versorgungsteam für die Verpflegung am Abend und allen Spendern und Spenderinnen, die die Aktion großzügig unterstützt haben, ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Für die Organisation
Jörg Seibel

Evangelische Kirche

Samstag, 4.02.2023

19 Uhr V Kraftquelle – „Gott befreit“ (mit Mitarbeiterdank, anschl. Stehempfang)
Evangelische Kirche St.
Pfr. Meisinger

Sonntag, 5.02.2023

9.15 Uhr V Gottesdienst mit Abendmahl (Kirchentagssonntag)
Evangelische Kirche St.
Pfrin. Weeger

Sonntag, 5.02.2023

10.30 Uhr O Gottesdienst mit Abendmahl
Heilig-Geist-Kirche
Pfrin. Weeger

Sonntag, 5.02.2023

10.30 Uhr V Kindergottesdienst
Evang. Gemeindehaus
KiGo-Team

Sonntag, 12.02.2023

9.15 Uhr V Gottesdienst
Evangelische Kirche St.
Pfr. Meisinger

Sonntag, 12.02.2023

10.30 Uhr T Gottesdienst
Friedenskirche
Pfr. Meisinger

Sonntag, 12.02.2023

10.30 Uhr O Gottesdienst
Heilig-Geist-Kirche
Vikarin Ramsch

Sonntag, 12.02.2023

19 Uhr V Jugendandacht
Evang. Gemeindehaus
Jugend-Team



Sonntag, 19.02.2023

9.15 Uhr V Gottesdienst
Evangelische Kirche St.
Diakon Landes

Sonntag, 19.02.2023

10.30 Uhr O Gottesdienst
Heilig-Geist-Kirche
Diakon Landes

Sonntag, 26.02.2023

9.15 Uhr V Gottesdienst
Evangelische Kirche St.
Pfrin. Weeger

Sonntag, 26.02.2023

10.30 Uhr O Gottesdienst
Heilig-Geist-Kirche
Pfrin. Weeger

Sonntag, 26.02.2023

11.45 Uhr O Taufgottesdienst
Heilig-Geist-Kirche
Pfrin. Weeger

Sonntag, 26.02.2023

19 Uhr O Jugendandacht
Gemeindehaus Heilig-Geist-Kirche
Jugendteam

Bücherei

Vorankündigung Termin!

Am 24. und 25. März 2023 wird in der Zenngrundhalle wieder der Veitsbronner Kinder-Kleidermarkt stattfinden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im nächsten Gemeindeblatt im März.

Baby-Treff-Veitsbronn

Vereine

SPD Ortsverein Veitsbronn-Siegsdorf



Am 6.2.2023 trifft sich der Vorstand zu einer Sitzung.

Der Ortsvereinsvorsitzende
Helmut Keim

Die Freiwillige Feuerwehr Retzelsbach

lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung ein.

Die Versammlung findet in der Gaststätte Balkanwelt in Retzelsbach statt. Beginn ist um 19.00 Uhr am Samstag den 25.03.2023.



Schützenverein

Zu unserer Jahreshauptversammlung am Samstag den 04.03.2023 laden wir alle Mitglieder vom VfL und KK Sport e.V. Veitsbronn recht herzlich ein.

Beginn der Versammlung um 20.00 Uhr in der Gaststätte des Schützenheimes.

Wir bitten um rege Beteiligung!

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Verlesen und Genehmigung des Protokolls vom 07.05.2022
4. Bericht des 1. Schützenmeisters
5. Bericht des Schatzmeisters
6. Bericht der Revisoren
7. Entlastung des Schatzmeisters und der Vorstandschaft
8. Sportberichte der einzelnen Abteilungen
9. ... Veranstaltungen des Jahres 2023
10. Anträge
 - a) Änderung/Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ab 01.01.2024
11. Verschiedenes

Die Vorstandschaft
Gez. Matthias Hofmann

Eisschwimmen Veitsbronn Team vEltsbad e.V.

Trainingsangebot

Immer sonntags, 10.30 Uhr im Veitsbad Kalt-/Eis-Wasser Trainingsangebot – Neulinge bitte vorher um Rücksprache bei Frau Becher unter 0175/105 76 32.



Deutsch-Italienischer Partnerschaftsverein Sovicille-Veitsbronn e.V.



Liebe Mitglieder und Freunde des PVSV,

ich hoffe, dass Sie alle gut ins neue Jahr gekommen sind, und dass uns allen ein gutes und gesundes Jahr bevorsteht.

Wir möchten Sie an unsere **die Jahreshauptversammlung 2023 des „Deutsch-Italienischen Partnerschaftsverein Sovicille-Veitsbronn e.V.“** erinnern und laden Sie dazu herzlich ein.

Die Versammlung findet am Freitag, den 3. Februar 2023 um 19.30 Uhr im Feuerwehrhaus in Retzefembach statt.

Wie in den vergangenen Jahren möchten wir Sie im Anschluss an die JHV zu italienischem Essen und Wein einladen.

Wir bitten um eine Teilnahme-Meldung wegen der Essenskalkulation an:

Günther Hofer, Tel. oder Whatsapp: 0151/61314877 oder per E-Mail: g.hofer@agentur-completo.de

Deutsch-Italienischer Partnerschaftsverein Sovicille-Veitsbronn e.V.

Bärbel Grubmüller
2. Vorsitzende

Obst- und Gartenbauverein Veitsbronn e.V.



Liebe Gartenfreunde,

das „Gartenjahr 2023“ steht in den Startlöchern. Die Vögel begutachten bereits neue Brutstätten und es riecht jetzt schon etwas nach „Frühling“. Unsere Aktionen finden Sie im Jahresprogramm 2023, das bereits an Sie verteilt wurde. Die Mitgliedsausweise, die Sie im vergangenen Jahr erhalten haben behalten ihre Gültigkeit.

Wir möchten Sie bereits heute auf unsere **Mitglied-Jahreshauptversammlung** hinweisen: **Sie findet am Freitag, dem 10.03.2023 um 19.00 Uhr im Hasenheim, Schillerstr. 17 in Veitsbronn statt.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Gedenken unserer Verstorbenen
3. Grußworte

4. Berichte

- Vorsitzender
- Kassier
- Revision

5. Aussprache zu den Berichten

6. Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft

7. Bildung eines Wahlvorstandes

8. Neuwahlen der gesamten Vorstandschaft

9. Neuwahl eines Revisors/in

10. Ehrung langjähriger Mitglieder

11. Behandlung der Anträge

12. Freie Aussprache

Hinweis: Anträge zur Tagesordnung müssen bis zum 03.03.2023 beim 1. Vorsitzenden Herrn Uwe Körner schriftlich eingereicht werden.

Nach der Sitzung wird wieder ein kleiner Imbiss gereicht.

Auch auf unsere erste Aktion in diesem Jahr möchten wir schon jetzt hinweisen.

Der Winter-Baumschnittkurs findet am Samstag, den 25.03.2023 auf unserer Streuobstwiese an der Obermichelbacher Straße, unterhalb des Sportzentrums „Am Hamesbuck“ statt.

Der Kurs ist kostenlos. Für die praktischen Übungen bitte Schneid- und Sägewerkzeug mitbringen. Nach dem Kurs soll jeder Teilnehmer in der Lage sein, seine Bäume selbst zu schneiden. **Beginn ist um 09.30 Uhr.**

Wir würden uns sehr freuen, wenn wir zum Baumschnittkurs möglichst viele Teilnehmer – auch Nichtmitglieder – begrüßen können. Sollte es jedoch in Strömen regnen kann der Baumschnittkurs leider nicht durchgeführt werden.

Unterstützung gesucht!

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine kaufmännische Kraft für allgemeine Büroarbeiten und Protokollführung zur Unterstützung des 1. Vorstands auf geringfügiger Basis für ca. 5 Stunden im Monat. Herr Körner gibt Ihnen unter Tel. 0157/7200 1519 gerne Auskunft.

Ihre Vorstandschaft

Jugendorganisation BUND Naturschutz



Die Kindergruppe „Lehmspatzen“ Veitsbronn der Jugendorganisation Bund Naturschutz Fürth-Land trifft sich 14-tägig in geraden Kalenderwochen am Freitag um 15 Uhr.



Allgemeiner Sportverein Veitsbronn-Siegelsdorf e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2023



Die Jahreshauptversammlung 2023 des ASV Veitsbronn-Siegelsdorf e.V. findet am **Freitag, 24. März 2023, Beginn 19.00 Uhr im Sportheim „Am Hamesbuck“, Obermichelbacher Straße 999, Veitsbronn** statt.

Alle Mitglieder des ASV Veitsbronn-Siegelsdorf e. V. sind zu dieser Versammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totengedenken
3. Protokoll der Jahreshauptversammlung 2022
4. Ehrungen
5. Berichte
 - a) des 1. Vorsitzenden
 - b) der Hauptkassiererin
 - c) der Kassenprüfer
 - d) der Abteilungsleiter*innen
6. Aussprache zu den Berichten
7. Beitragsanpassungen
8. Freie Aussprache

Falls weitere Anträge bei der Jahreshauptversammlung zusätzlich behandelt werden sollen, so sind diese 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden Dr. Peter Schuster schriftlich einzureichen.

Sollten während der Jahreshauptversammlung Anträge gestellt werden, müssen mindestens 2/3 der Versammlungsteilnehmer zustimmen, damit die Anträge behandelt werden können.

Bitte beachten Sie, dass sich Corona bedingt Termin- und Ortsänderungen ergeben können oder evtl. die Veranstaltung nur online abgehalten werden kann. Bei regulärem Zustandekommen müssen die Richtlinien gemäß den Corona-Bestimmungen eingehalten werden, jeder muss sich an die Hygieneregeln halten. Bitte beachtet hierzu die Infos auf unserer Homepage. Eine gute und gesunde Zeit wünscht Ihnen Ihr ASV Veitsbronn-Siegelsdorf.

Dr. Peter Schuster
1. Vorsitzender

BAYERNLIGA – DAMEN 30

Für die kommende Sommersaison suchen wir DICH!

Du bist über 30 und möchtest in einem netten Team Tennis spielen? Dann bist du bei uns und dem ASV Veitsbronn/Siegelsdorf genau richtig.

Bitte melde dich bei:

Lore Hirche – Tel. 0176/32659064 oder
lore.hirche@gmail.com

Auch unsere 2 Damenmannschaften (Damen 00) benötigen für die Kreisklasse Unterstützung.

Bitte melde dich bei:

Nina Pfeffer Tel. 0173/7400988 oder nina.pfeffer@gmx.de oder Denise Dehne Tel. 0173/6518677 oder denise.dehne@hotmail.de

Wir freuen uns auf euch!

VdK Veitsbronn

Auch wenn das Jahr 2023 nicht mehr ganz neu ist, möchte ich Ihnen im Namen der Vorstandschaft auch für dieses Jahr viel Gesundheit, Glück und Freude am Leben wünschen und Sie auch sehr herzlich zu unserer **Jahreshauptversammlung** einladen.

Termin: **Freitag, 10. Februar 2023 um 14.00 Uhr**

Veranstaltungsort: Zenngrundhalle Veitsbronn (Nürnberger Straße 2, 90587 Veitsbronn)

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Totengedenken
- 3) Ehrungen
- 4) Bericht des Ortsvorsitzenden
- 5) Finanzieller Rechenschaftsbericht
- 6) Ausblick und Veranstaltungen 2023
- 7) Sonstiges/ Kartenverkauf Begegnungskonzert

Mit freundlichen Grüßen

Jan Ziegler

Impressum

ISSN 1437-6431

Auflage 3300 Stück. Kostenlose Verteilung an die Haushalte in der Gemeinde. Druck auf chlorfrei gebleichtem Papier mit Holzstoff aus heimischem Durchforstungsholz. Für evtl. Druckfehler wird keine Gewähr übernommen.

Herausgeber/Redaktion: Gemeinde Veitsbronn
Nürnberger Straße 2
90587 Veitsbronn
Frau Zmegac
Tel. 0911/75 20 828
Fax 0911/75 208 828
eMail: zmegac@veitsbronn.de

Satz und Druck: SOMMER media GmbH & Co. KG
Dieselstraße 4
91555 Feuchtwangen
www.sommermediakg.de

Hinweis: Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Illustrationen



Veitsbronn | Siegelsdorf | Raindorf | Retzelfembach | Bernbach | Kagenhof | Kreppendorf